

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.435 n Pa. Iv. Vogt. Überregulierung stoppen! Für jedes neue Gesetz muss ein bestehendes aufgehoben werden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 19. April 2018

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 19. April 2018 die von Nationalrat Hans-Ueli Vogt (V, ZH) am 2. Juni 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 8. Juni 2017 angenommene parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass der Bundesrat Vorschläge machen muss, welche Gesetzesbestimmungen als Kompensation aufgehoben werden können, wenn er der Bundesversammlung einen Entwurf für einen Erlass unterbreitet, der mit Pflichten und Lasten für Private und Unternehmen verbunden ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 5 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Föhn, Caroni, Engler, Minder, Müller Philipp) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Comte

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer Wyss

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 141 ParlG ist in dem Sinn zu ändern, dass der Bundesrat bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, dem Parlament Vorschläge macht, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann. Die Artikel 7ff. RVOG sind mit Bezug auf die Rechtsetzung von Bundesrat und Verwaltung in entsprechendem Sinn zu ändern. Die Artikel 71ff. ParlG sind in dem Sinn zu ändern, dass entsprechende neue Gesetze einen Beschluss mit qualifiziertem Mehr erfordern, wenn nicht gleichzeitig an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt wird.

1.2 Begründung

Überregulierung ist eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Die Bürokratiekosten betragen gegen 10 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Regel "one in, one out" leistet einen Beitrag zur Deregulierung. Deutschland und Grossbritannien setzen die Regel erfolgreich ein (Avenir Suisse 2016; vgl. auch Postulat Caroni 15.3421). Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Erfasst sind alle Gesetzesvorlagen des Bundesrates und alle Rechtssetzungsakte (einschliesslich verwaltungsinterner Richtlinien) des Bundesrates und der Stellen der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, einschliesslich unabhängiger Behörden der Bundesverwaltung. Erfasst sind auch Erlasse aufgrund einer Übernahme von internationalem Recht.
2. Kriterien für die Gleichwertigkeit: Höhe der staatlichen Ausgaben; Höhe der finanziellen und sonstigen Kosten und Lasten für die Privaten und die Unternehmen; Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte, namentlich in die Wirtschaftsfreiheit oder in die Eigentumsгарantie.
3. In erster Linie sollen die aufzuhebenden Vorschriften den gleichen Bereich und die gleichen Adressaten betreffen wie die neuen; soweit nicht möglich, sind Vorschriften in anderen Bereichen und/oder mit anderen Adressaten aufzuheben. Die neuen und die aufzuhebenden Vorschriften können von unterschiedlichen Behörden stammen.
4. Bei Gesetzesvorlagen macht der Bundesrat innerhalb eines Jahres entsprechende Aufhebungsvorschläge, oder er bzw. eine Stelle des Bundes hebt innerhalb dieser Frist nach dem Inkrafttreten des neuen Erlasses entsprechende Regelungen auf. Bei nicht gleichzeitiger Aufhebung ist für neue Gesetze im Parlament ein qualifiziertes Mehr nötig.

2 Stand der Vorprüfung

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative am 8. Juni 2017 mit 87 zu 85 Stimmen bei 9 Enthaltungen Folge gegeben, nachdem die vorberatende Kommission mit 15 zu 9 Stimmen beantragt hatte, ihr keine Folge zu geben. Somit hat die SPK des Ständerates gemäss Artikel 109 Absatz 3 ihrem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben ist oder nicht.



3 Erwägungen der Kommission

Die Problematik der Regulierungsdichte ist in jüngerer Zeit mit verschiedenen parlamentarischen Initiativen und Vorstössen aufgenommen worden. Diese zeugen vom bestehenden Problemdruck: Die zunehmende Regulierung stellt eine grosse Belastung für die Unternehmen dar, insbesondere auch für die kleineren und mittleren Unternehmen. Es ist deshalb unerlässlich, dass bei jeder Gesetzgebung die Auswirkungen auf die Wirtschaft sorgfältig geprüft werden. Die Kommission stellt mit Befriedigung fest, dass im Rahmen der Vorlage [16.457](#) betreffend verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts der Katalog mit den Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates entsprechend ergänzt werden soll. Bevor nun weiteren Vorstössen und Initiativen zugestimmt wird, soll zuerst eine vertiefte Analyse vorgenommen werden, mit welchen Instrumenten einer Überregulierung entgegengewirkt werden kann. Anlass hierzu kann der vom Bundesrat zu erstellende Bericht in Erfüllung des Postulates [15.3421](#), "Einführung einer Regulierungsbremse", sein, welches der Nationalrat am 16. März 2017 angenommen hat.

Hingegen ist die Kommission gegenüber der Einführung einer mechanischen "One in, one out"-Regel skeptisch. Es sollen nicht undifferenzierte Regeln eingeführt werden, welche den Gesetzgebungsprozess verkomplizieren. Auch die Aufhebung von Gesetzen hat im üblichen Gesetzgebungsverfahren zu geschehen, wozu z. B. auch die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens gehört. Somit könnte es durchaus geschehen, dass eine neue unbestrittene Gesetzgebung blockiert wird, weil die zur Kompensation vorgeschlagene Aufhebung eines anderen Gesetzes umstritten ist. Es ist auch kaum vorstellbar, wie eine solche Regel in der Praxis funktionieren soll: Der Initiant spricht von "gleichwertiger Entlastung". Es wäre aber wohl im Einzelfall sehr schwierig zu bestimmen, welche Gesetzesbestimmungen als gleichwertig zu bezeichnen und aufzuheben wären. Es wäre auch seltsam, wenn zur Kompensation einer neu zu schaffenden Regelung Gesetzesbestimmungen in einem ganz anderen Sachgebiet aufgehoben werden müssten, weil sich gerade keine zur Aufhebung geeignete Bestimmungen im neu zu legiferierenden Bereich finden.

Die Bundesversammlung hat es jederzeit in der Hand, auf vom Bundesrat vorgeschlagene neue Regulierungen nicht einzutreten, wenn sie diese als zu einschränkend für die Wirtschaft erachtet. Will das Parlament gewisse Regulierungen aufheben, so kann es dies mit entsprechenden Motionen verlangen oder mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative selber umsetzen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs für den Beschluss über neue Gesetze im Falle eines Verzichts auf Kompensationen einer Änderung von Artikel 159 der Bundesverfassung bedarf.

Die Minderheit der Kommission ist hingegen der Ansicht, dass der wuchernden Regulierung nur durch strikte Verfahrensregeln Einhalt geboten werden kann. So habe sich z. B. die durchaus auch mechanische Ausgabenbremse zur Dämpfung der Ausgaben bewährt. Ähnliche Regeln könnten auch für die Gesetzgebung sinnvoll sein. Ob eine "One in, one out"-Regel eingeführt werden soll oder ob vielleicht andere Mechanismen sinnvoll sind, könne vertieft geprüft werden, wenn der Initiative Folge gegeben wird. Dabei könne nach pragmatischen Lösungen gesucht werden, welche den Gesetzgebungsprozess nicht über Mass behindern.